

Das Strafkatalog bestimmt die Höhe der Strafen, die an den Vermieter zu zahlen sind, die durch Nichteinhaltung des Mieters während und nach des Mietzeitraumes entstehen.

1. Essens- und Getränkeverzehr

In den Fahrzeugen ist der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken untersagt. Dies soll verhindern, dass durch Unachtsamkeit im Fahrzeug nichts verschüttet oder verkrümelt wird, so dass die Funktionen bspw. der Knöpfe im Bereich der Armaturen nicht beeinträchtigt werden durch Verkleben oder anderes.
Strafzahlung von: 50,00 EUR bei Missachtung

2. Keine Tiere

In den Fahrzeugen ist der Transport von Tieren strengstens untersagt. Dies soll verhindern, dass Personen bspw. mit Allergien die Fahrzeuge ohne Beeinträchtigungen nutzen können, welche durch Geruch oder Tierhaare hervorgehoben werden können. Des Weiteren ist dies ein Schutz dafür, dass das Tier das Fahrzeug nicht beschädigt, bspw. durch seine Krallen auf dem Leder o.ä.
Strafzahlung von: 100,00 EUR bei Missachtung

3. Verbot der Nutzung von Tabakwaren im Fahrzeug

In den Fahrzeugen ist die Nutzung von Tabakwaren bspw. Zigaretten nicht erlaubt. Dies kann abgesehen von dem Geruch bei Unachtsamkeit dazu führen, dass bspw. Brandlöcher entstehen. Vaping Produkte sind unter Absprache erlaubt, müssen jedoch vorher angemeldet werden.
Strafzahlung von: 250,00 EUR bei Missachtung

4. Felgenschäden

Wird die Felge durch einen Bordstein bspw. beim Parken beschädigt, so ist der Kunde verpflichtet den Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Felge, sofern diese nur oberflächlich beschädigt ist, so ist die Weiterfahrt weiterhin gewährleistet, sofern der Vermieter dies gestattet. Bei einem Borsteinkratzer ist der Kunde zu einer Zahlung von mindestens 150,00 EUR zur Ausbesserung verpflichtet, ist die Felge so beschädigt, dass diese ersetzt werden muss, so ist die SB der Vollkasko spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges zu leisten.

5. Warnleuchten und Signale

Jegliche Leuchten sind dem Vermieter sofort mitzuteilen. Der Kunde muss bei dem Aufleuchten einer Leuchte wie bspw. der Motorkontrollleuchte dem Vermieter dies unverzüglich mitteilen und sich auch dementsprechend verhalten. Führt der Mieter trotz Leuchte und den Warnsignalen, wie bspw. das zu wenig Öl im Fahrzeug ist, weiter und riskiert damit weitere Schäden am Fahrzeug, so ist dem Vermieter eine Entschädigung von 500,00 EUR zu zahlen. Des Weiteren ist der Mieter dazu verpflichtet, jegliche Kosten die bei der Überprüfung von Schäden oder anderem zu übernehmen. Die SB der Vollkasko muss bei der Rückgabe des Fahrzeuges zurück gelegt werden.

6. Späte Rückgabe

Wird das Fahrzeug ohne rechtzeitiger (mind. 2 Stunden vor Abgabe) oder gar keiner Ankündigung zu spät zurück gebracht, so ist dem Vermieter für jede angefangene halbe Stunde eine Entschädigung von 20,00 EUR zu zahlen. Bei einer rechtzeitigen Ankündigung beträgt die Entschädigung lediglich 10,00 EUR pro angefangene halbe Stunde.

7. Defekte Knöpfe/ zu Starke Abnutzung

Defekte Knöpfe die während des Mietzeitraumes entstehen, bspw. durch Missachtung von Punkt 1 führen dazu, dass diese durch eine neue Einheit ersetzt werden müssen. Die Kautions wird einbehalten.

8. Tankbelege

Die Fahrzeuge AUDI RS3 und BMW M4 sind auf 102 Oktan optimierte Fahrzeuge. Diese dürfen ausschließlich bei der ARAL Tankstelle mit 102 Oktan betankt werden. Die Tankquittungen sind bei der Rückgabe dem Vermieter auszuhändigen. Werden die Tankbelege nicht mitgebracht, so wird die Kautions als Strafzahlung einbehalten und der Mieter trägt die Kosten für eine Motorprüfung in einer Fachwerkstatt, die durch den Vermieter organisiert wird - Folgeschäden werden durch den Mieter getragen. Werden dem Vermieter bei der Rückgabe unausreichende Belege bspw. durch den Verlust einer Quittung ausgehändigt, so ist dem Vermieter pro Quittung eine Strafzahlung von 125,00 EUR zu zahlen.

9. Nutzung des Cabriolet

Das Cabriolet darf bei gutem Wetter jederzeit genutzt werden. Führt der Mieter jedoch bei Regen mit offenem Verdeck und riskiert damit, dass es in das innere des Fahrzeuges regnet, so handelt dieser fahrlässig. Das Verdeck darf ebenfalls in der Nässe nicht eingeklappt werden, so ist die Nutzung von den Fahrzeugen mit offenem Verdeck bei Regen und Schnee nicht gestattet.
Strafzahlung von: 150,00 EUR bei Missachtung

10. Launch Controll

Die Launch Controll ist ohne Zustimmung, vor allem bei Fahrzeugen mit Optimierungen nicht gestattet. Eine Zustimmung muss durch den Vermieter ausdrücklich erfolgen. Die Funktion kann per GPS überprüft und kontrolliert werden.
Strafzahlung von: 500,00 EUR bei Missachtung + tragen jeglicher Kosten bzgl. einer Motorprüfung in einer Fachwerkstatt

11. GPS

Wird das GPS durch den Mieter oder einen dritten manipuliert oder ausgebaut, so wird die Miete sofort beendet. Der Mieter wird lebenslang von Anmietungen ausgeschlossen.
Strafzahlung von: 2.500,00 EUR bei Missachtung + tragen jeglicher Kosten für den Neueinbau des GPS

Mit der Unterzeichnung erklärt sich der Mieter alle Strafen bei Nichteinhaltung zu tragen und zu haften. Mit der Unterschrift stimmt der Mieter zu allen Konditionen zu und versichert, sich daran zu halten.